

Internationale Kooperation bei Kriminalprävention und Strafrechtspflege



13. Weltkongress der Vereinten Nationen und 24. Sitzung der Verbrechenverhütungskommission

Arne Feickert

Im April 2015 kamen mehr als 4000 Delegierte aus über 140 Staaten auf Einladung der Vereinten Nationen in Doha zusammen, um sich eine Woche lang über den Stand der internationalen Zusammenarbeit in der Kriminalprävention und Strafrechtspflege auszutauschen und neue Zielvorgaben für die Arbeit der Vereinten Nationen in den nächsten fünf Jahren zu entwickeln. Den organisatorischen Rahmen bildete der von Katar ausgerichtete 13. Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der seit 1955 alle fünf Jahre stattfindet und auf seinem Gebiet der größte und bedeutendste Impulsgeber der Vereinten Nationen ist. Dieses Jahr nahm mit Ban Ki-moon erstmals überhaupt ein Generalsekretär der Vereinten Nationen an den Eröffnungsfeierlichkeiten des Kongresses teil. Weitere Teilnehmer waren der Präsident der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Sam Kutesa, sowie der Vorsitzende des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen, Martin Sajdik. Über 45 Minister der vertretenen Staaten begrüßten die Eröffnung des Weltkongresses in ihren Ansprachen. Mit der Doha-Erklärung gelang es der internationalen Staatengemeinschaft, richtungweisende Aussagen zu den drängenden kriminalpolitischen Fragen der Zeit zu formulieren und ihnen über den Kongress hinaus Gehör zu verschaffen. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse des Kongresses anhand der Aussagen der Abschlusserklärung beleuchtet, bevor auf ihre Aufnahme und Weiterentwicklung auf der Arbeitsebene der Verbrechenverhütungskommission der Vereinten Nationen eingegangen wird.

Der 13. Weltkongress in Doha

Die Abschlusserklärung des Kongresses, an dem Mitglieder nationaler Delegationen, internationaler Organisationen, akademischer Institutionen, Nicht-Regierungsorganisationen sowie weitere Experten teilnahmen, geht auf vorbereitende Verhandlungen in Wien zurück und wurde als *Doha-Erklärung* gleich zu Beginn angenommen. Damit wurde die im Vorfeld gefundene Konsenssprache zu Themen mit unterschiedlichen Vorstellungen der Mitgliedstaaten für verbindlich erklärt. Eine neue inhaltliche Auseinandersetzung mit strittigen Themen fand danach im Wesentlichen in den Nebenveranstaltungen des Kongresses statt.

Die *Doha-Erklärung* betont eingangs die Bedeutung der Kriminalprävention und Strafrechtspflege für eine nachhaltige Entwicklung. Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte werden insoweit als alles überwölbende Prinzipien genannt. Damit wird ein Signal für die stärkere Berücksichtigung strafrechtlicher Themen in einem neuen Zielsystem der Vereinten Nationen für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung von Entwicklungs-, Schwellen- und Industrieländern nach 2015 gegeben. Die Intervention zugunsten von Sicherheit und Recht kommt zur rechten Zeit, weil der Abstimmungsprozess für die *Post-2015-Entwicklungsagenda* weit vorangeschritten ist. Inhaltlich geht es bei diesem Projekt um die Fortschreibung der Millenniumsentwicklungsziele von

2000 und ihre Ergänzung um weitere Ziele für nachhaltige Entwicklung. Eine entsprechende Forderung war auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung im Juni 2012 in Rio de Janeiro erhoben worden und hat im Juli 2014 zu einem Formulierungsvorschlag einer hierzu eingesetzten Arbeitsgruppe geführt. Derzeit bemüht man sich verstärkt um die abschließende Synthese der Millenniumsentwicklungsziele und der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Angesichts dieser gesuchten Nähe zur Diskussion über die Entwicklungsstrategie der Vereinten Nationen für die Zeit nach 2015 und der Anrufung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten ist es bedauerlich, dass die *Doha-Erklärung* in zentralen Punkten keine eindeutige Position bezieht. Zur *Todesstrafe* schweigt die Abschlusserklärung vollständig. Eine Konsenssprache war infolge des dezidierten Widerstands einiger Delegationen nicht zu erzielen. Es blieb den einzelnen Staaten vorbehalten, hierzu in ihren Ansprachen Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machte neben vielen anderen auch Deutschland Gebrauch und erklärte sich im Anschluss an die Europäische Union klar für eine Abschaffung der Todesstrafe. Ebenso deutlich positionierte sich Deutschland mit vielen anderen Staaten zugunsten des Schutzes der Freiheit sexueller Lebensformen (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsex, Transgender, Intersex – *LBGTII*), zu dem sich die *Doha-Erklärung* nicht ausdrücklich bekennt. Stattdessen enthält sie eine Erklärung zum Schutz sogenannter verwundbarer Gruppen („vulnerable groups“). Insoweit handelt es sich allerdings um eine Konsenssprache, die Differenzen in der Haltung der Mitgliedstaaten mit einer vielfältig interpretierbaren Formel überdeckt und auf Befindlichkei-

ten einiger Delegationen Rücksicht nimmt.

Neben diesen Defiziten enthält die *Doha-Erklärung* aber durchaus richtungweisende konkrete Aussagen zu einzelnen Themen von aktuellem Interesse, von denen folgende auf der Arbeitsebene der Verbrechenverhütungskommission im Mai des Jahres in Wien teilweise wieder aufgegriffen wurden:

Die Terroranschläge im Nahen Osten, in Afrika, Asien und Europa und die Erfolge der dschihadistisch-salafistische Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) in Syrien und im Irak haben die *Doha-Erklärung* stark beeinflusst. Der *internationale Terrorismus* nimmt in ihr einen breiten Raum ein. Er wird als Bedrohung erkannt, der durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit begegnet werden muss. Die weitere Umsetzung bestehender Rechtsinstrumente wird gefordert. Besonders erwähnt werden UNTOC (United Nations Convention against Transnational Organized Crime), das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC), die drei VN-Drogenkonventionen und die 19 VN-Anti-Terrorismus-Konventionen. Strukturelle Investitionen und Schulungsprogramme werden als Umsetzungsmaßnahmen empfohlen. Ziel der internationalen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Terrorismus in seinen Erscheinungsformen und Grundlagen. Die Zerstörung von Kulturgut und der Missbrauch des Internets werden als Begleiterscheinungen identifiziert. Die Schlagkraft des Terrorismus soll durch seine finanzielle Austrocknung vermindert werden. Organisierte Kriminalität, Drogenkriminalität, Geldwäsche und Lösegelder aus Entführungen werden als Finanzquellen benannt. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Gefahr, die von ausländischen Terrorkämpfern („Foreign Terrorist Fighters“) ausgeht. Im Hinblick auf ihre Mobilität bei der Anwerbung und im Einsatz und ihre überregionale Organisation wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit in der Repression und Kriminalprävention angestrebt.

Staaten stehen weltweit vor der Aufgabe, Armut zu bekämpfen und ein menschenwürdiges Dasein in Freiheit und Selbstbestimmung zu garantieren. Eine große Herausforderung in diesem Zusammenhang ist der *Menschenhandel* in seinen unterschiedli-

chen Ausprägungen, sei es zur sexuellen Ausbeutung, zur Ausbeutung der Arbeitskraft oder zur Gewinnung von Organen. Im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde er bereits 2010 als schändliches Verbrechen nachdrücklich verurteilt. Zugleich wurde dazu aufgefordert, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Zusatzprotokolle (United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocols Thereto, UNTOC), vor allem das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu ratifizieren und umzusetzen. Das Thema war von Weißrussland auf der letzten Sitzung der Verbrechenverhütungskommission im Mai 2014 in Wien im Hinblick auf den Organhandel wiedereingebracht und mit einer Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats aufgenommen worden. Die *Doha-Erklärung* spricht die Bekämpfung des Menschenhandels als internationale Aufgabe an und problematisiert die Auswirkungen auf die Opfer. Die internationale Zusammenarbeit soll auf der Grundlage bestehender Rechtsinstrumente wie UNTOC verstärkt und der Opferschutz weiter ausgebaut werden.

Eine nicht weniger große Herausforderung bringt der *Menschenschmuggel* mit sich, dessen menschenverachtendes Vorgehen gerade von der Europäischen Union im Hinblick auf die aktuelle Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer verurteilt wurde. Die *Doha-Erklärung* sieht das Vorgehen gegen den Menschenenschmuggel als internationale Aufgabe an, der sich die Mitgliedstaaten vor allem auf Grundlage von UNTOC und seines Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg stellen müssen. Die Menschenrechte illegaler Einwanderer und deren Berücksichtigung bei einer strafrechtlichen Verfolgung werden hervorgehoben. Damit wird dem Anliegen einiger arabischer Staaten Rechnung getragen, diejenigen stärker zu schützen, die die Dienste von Schleusern in Anspruch nehmen.

Moderne Kommunikationsmittel sind für die Zivilgesellschaft mit unschätzbaren Vorteilen verbunden. Sie werden aber auch für die Zwecke der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität missbraucht. Die rasante

technische Entwicklung ermöglicht immer neue Formen von *Computerkriminalität*. Die *Doha-Erklärung* betont deshalb die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich. Keine eindeutige Aussage findet sich zu der kontrovers diskutierten Frage, ob es eines Übereinkommens der Vereinten Nationen über Computerkriminalität bedarf. Dies wird vor allem von den Staaten verneint, die das Budapester Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität von 2001 unterzeichnet haben. Staaten, die nicht Mitglied des Europarats sind, können der Konvention beitreten. Australien, die Dominikanische Republik, Japan, Mauritius, Panama, Sri Lanka und die USA haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Auf Ablehnung stößt die Budapester Konvention bei den sogenannten BRIC-Staaten Brasilien, Russland, Indien und China, die aus unterschiedlichen Gründen für eine VN-Konvention werben. Diese müsste den Ausgleich zwischen der Freiheit des Internets und den Bedürfnissen der Verbrechenverhütung und -bekämpfung für die Vereinten Nationen neu bestimmen.

Bereits der *12. Kongress der Vereinten Nationen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im April 2010 in Salvador (Brasilien)* hatte in seiner Abschlusserklärung die Überarbeitung der *Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen* (United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners, SMR) von 1955 gefordert. Die seither erzielten Fortschritte im Bereich der Menschenrechte sollten in diesem zentralen Dokument für den Strafvollzug sichtbar werden. Dringlich wurde dieses Anliegen vor allem nach der Anerkennung der besonderen Bedürfnisse inhaftierter Frauen; denn dies führte 2010 zur Ergänzung, Ausweitung und Konkretisierung der Mindestgrundsätze in den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln). Eine daraufhin eingesetzte Expertengruppe arbeitete von 2011 bis 2014 an entsprechenden Empfehlungen, auf die sie sich im März 2015 in Kapstadt verständigte. Eine Absenkung der Mindestgrundsätze konnte durchweg vermieden werden. Die *Doha-Erklärung* würdigt die Arbeit der Expertengruppe und begrüßt deren Empfehlungen.



Weltweit werden Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit Opfer von Gewalt. Die gesellschaftlichen Gründe hierfür sind vielfältig und führen zu regional unterschiedlichen Erscheinungsformen. Besondere Aufmerksamkeit finden Ehrenmorde in Lateinamerika oder den arabischen Staaten zum Schutz einer überhöhten Familien- oder Geschlechtssehre und die Tötung von weiblichen Föten und Kleinkindern im Rahmen einer missverstandenen Familienplanung oder von Frauen zur Erlangung der Mitgift in Asien, aber auch das Schicksal von Frauen und Mädchen in Staaten mit bewaffneten Konflikten. Das Problem von **Gewalt gegen Frauen und Mädchen**, einschließlich ihrer Tötung aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, wurde von der Generalversammlung 2013 erstmals in einer Resolution als internationale Aufgabe angesprochen. Eine daraufhin eingesetzte Expertengruppe erarbeitete im November 2014 in Bangkok Empfehlungen, für deren Umsetzung Thailand unter persönlichem Einsatz von Prinzessin Bajrakitiyabha Mahidol wirbt. In diesem Zusammenhang greift die *Doha-Erklärung* das Thema als weiterbestehende Herausforderung auf. Die verstärkte Umsetzung bestehender

Rechtsinstrumente wird angestrebt. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, CEDAW) wird besonders erwähnt.

Ein weiteres Thema, das aus der Abschlusserklärung des Vorgängerkongresses in Salvador übernommen wurde und von Mexiko, Italien und einigen arabischen Staaten mit besonderem Interesse verfolgt wird, ist der **illegale Handel mit Kulturgut**. Dessen Ausweitung im Rahmen grenzüberschreitender organisierter Kriminalität verfolgt die *Doha-Erklärung* mit Sorge, weil hierin eine Finanzquelle des internationalen Terrorismus gesehen wird. Vor diesem Hintergrund wird die verstärkte Umsetzung bestehender Rechtsinstrumente angestrebt. Besondere Erwähnung findet das Übereinkommen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import,

Export and Transfer of Ownership of Cultural Property).

Eine zentrale Aufgabe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime, UNODC) ist die Erstellung und Verbreitung von Kriminalstatistiken. Diese Arbeit wird von der *Doha-Erklärung* gewürdigt, die den Wert einer verlässlichen **Kriminalstatistik** und aussagekräftiger Analysen für die Entwicklung und Anpassung nationaler und internationaler Strategien zur Verbrechensverhütung und -bekämpfung bekräftigt.

Insgesamt sind die Aussagen der *Doha-Erklärung* gerade zur Terrorismusbekämpfung, zum menschenwürdigen Strafvollzug und zum Femizid anspruchsvoll.

Die 24. Sitzung der Verbrechensverhütungskommission in Wien

Die *Abschlusserklärung des 13. Weltkongresses vom 12. bis zum 19. April 2015 in Doha* war schon aufgrund der zeitlichen Nähe das beherrschende Thema der 24. Sitzung der Verbrechensverhütungskommission der Vereinten Nationen (*Commission on Crime*

*Prevention and Criminal Justice, CCPJ*¹, die vom 18. bis zum 22. Mai 2015 in Wien stattfand. Darüber hinaus musste die *Doha-Erklärung* von der Kommission auch als Arbeitsauftrag verstanden werden. Denn sie wird im Wesentlichen durch Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats oder der Generalversammlung umgesetzt, die von der Kommission als Unterorganisation des Wirtschafts- und Sozialrats vorbereitet werden.

Dementsprechend begrüßte die Kommission die *Doha-Erklärung* in einer Aussprache zu Beginn der Sitzung und sah ihre Umsetzung als die entscheidende, unmittelbare Aufgabe an. Ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten sei notwendig, um ein rasches Gelingen zu sichern. Auch die Zivilgesellschaft, Nicht-Regierungsorganisationen und andere Organisationen der Vereinten Nationen seien einzubeziehen.

In den schließlich angenommenen *Resolutionsentwürfen der Kommission* werden die oben dargestellten Themen der *Doha-Erklärung* teilweise wieder aufgegriffen und konkretisiert.

Auch konnte an die Ergebnisse der 23. Sitzung des Vorjahres 2014 angeknüpft werden (vgl. Rückblick).

Rückblick: 23. Sitzung der Verbrechensverhütungskommission der Vereinten Nationen vom 12. bis zum 16. Mai 2014 in Wien

Die wichtigsten Arbeitsergebnisse erzielte die VN-Kommission auf ihrer 23. Sitzung in den Bereichen der **Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und des illegalen Kulturgüterhandels**.

Zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder verabschiedete die Kommission die „*United Nations Model Strategies and Practical Measures on the Elimination of Violence against Children in the Field of Crime Prevention and Criminal Justice*“. Diese sehen detaillierte Handlungsempfehlungen unter anderem in folgenden Bereichen vor:

- ein gesetzliches Verbot aller Formen von Gewalt gegen Kinder,

- die Einführung umfassender Präventionsprogramme,
- die Förderung von Forschung und Datenerhebung,
- verbesserte Rahmenbedingungen für die Justiz,
- spezielle Schulungen für Justizpersonal und
- die Vorbeugung sekundärer Viktimisierung im justiziellen Verfahren.

Für den Bereich der Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern empfehlen die „*International Guidelines for Crime Prevention and Criminal Justice Responses with Respect to Trafficking in Cultural Property and Other Related Offences*“ unter anderem folgende Präventionsmaßnahmen:

- Einrichtung von Datenbanken für Kulturgüter,
- Statistiken über den Import und Export von Kulturgütern,
- Etablierung von Überwachungsmechanismen und Meldung verdächtiger Internettransaktionen,
- Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Kultureinrichtungen,
- straf- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen,
- Beschlagnahme und Einziehung illegal gehandelter Kulturgüter und
- Stärkung der internationalen Rechtshilfe.

Über diese konkreten Empfehlungen hinaus setzte sich die Kommission mit einer Resolution zum Thema „*Strengthening social policies as a tool for crime prevention*“ allgemein zum Ziel, künftig verstärkt die **Sozialpolitik als Mittel der Verbrechenverhütung** ins Auge zu fassen und die Kooperation der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu vertiefen. Um dies zu erreichen, sollen Programme entwickelt bzw. überarbeitet werden zur Stärkung der sozialen Entwicklung, zur Wiedereingliederung von Straftätern, für den Zugang zu Gesundheits- und Erziehungseinrichtungen und für einen verstärkten Opferschutz. Dabei soll insbesondere auch ein Augenmerk auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gelegt werden. Die Mitgliedsstaaten werden aufgerufen, Erfahrungen und bewährte Praktiken auf diesen Gebieten auszutauschen und sollen dabei durch UNODC unterstützt werden.

Daneben wurden im Rahmen der 23. Sitzung 2014 zahlreiche weitere Resolutionen aus so verschiedenen Gebieten wie dem Bereich des *Migrantenschmuggels*, des *illegalen Holzhandels*, des *Organhandels* und der *Geldwäsche* verhandelt. Verschiedene Mitgliedstaaten nutzten hierbei die Veranstaltung, um aus ihrer Sicht unerwünschte Entwicklungen auf breiter internationaler Ebene zu thematisieren.

(aus dem unveröffentlichten Kurzbericht von Staatsanwalt Stefan Stankewitz, BMJV, der Deutschland bei der 23. Sitzung vertreten hat)

Keine weitere Behandlung erfährt das Thema **Menschenschmuggel**. Es war bereits auf der letzten Sitzung der Kommission im Mai 2014 in Wien in einem von Italien eingebrachten Resolutionsentwurf zur Umsetzung von UNTOC aufgegriffen worden. Damals hatte es sich als schwierig erwiesen, die Unterstützung einiger arabischer Staaten zu gewinnen, die für eine stärkere migrationspolitische Ausrichtung des Resolutionsentwurfs warben.

Ebenfalls ohne weitere Erwähnung blieb das Thema **Computerkriminalität**, das auf dem Kongress in Doha kontrovers diskutiert worden war. Damit schwelt die Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedstaaten der Budapest Convention und den BRIC-Staaten über die Notwendigkeit eines entsprechenden VN-Übereinkommens weiter. Ein hierfür nötiger Konsens über die Freiheit des Internets ist ohnehin nicht absehbar.

Von eher geringem Interesse ist ein von Weißrussland eingebrachter Entwurf einer Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats (E/CN.15/2015/L.4/Rev.1) zum Thema **Menschenhandel**. Die Bedeutung des Globalen Aktionsplans der Vereinten Nationen gegen Menschenhandel (United Nations Global Plan of Action to Combat Trafficking in Persons) für die Ausrichtung und Abstimmung der internationalen Zusammenarbeit wird gewürdigt. Weitere Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage bestehender Rechtsinstrumente wie UNTOC werden angemahnt.

Der von Katar eingebrachte Resolutionsentwurf (E/CN.15/2015/L.5/Rev.1) ist für die Annahme der *Doha-Erklärung* durch die Generalversammlung formal von Bedeutung. Der Wert und die Konzeption des Weltkongresses werden bestätigt und dessen Arbeit gewürdigt. Die *Doha-Erklärung* wird allen Beteiligten als Orientierungsmaß-

¹ Die CCPJ ist eine Unterorganisation des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (VN). Sie tagt einmal jährlich im Frühjahr und befasst sich mit der Bekämpfung von Kriminalität, mit der Verbesserung sicherheitsrechtlicher Strukturen und mit der Förderung von Kriminalprävention in den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen.

stab für die nationale und internationale Arbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und -bekämpfung nahegelegt.

Von erheblicher Bedeutung ist der von Südafrika eingebrachte Resolutionsentwurf (E/CN.15/2015/L.6/Rev.1) für die Annahme der erstmals vollständig überarbeiteten **Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen** durch die Generalversammlung. Damit knüpft die Verbrechenverhütungskommission unmittelbar an die ursprüngliche Annahme der Mindestgrundsätze auf dem ersten Kongress 1955 an und unterstreicht ihre normative Kompetenz. Die Wichtigkeit des Vorhabens wird mit der Umbenennung der Mindestgrundsätze in „**Mandela Rules**“ markiert. Zugleich wird Nelson Mandela geehrt, der bekanntlich 27 Jahre lang in Südafrika inhaftiert war.

Die **menschenwürdige Ausgestaltung des Strafvollzugs** wurde nach 1955 durch Rechtsinstrumente außerhalb der Mindestgrundsätze weiterentwickelt. Deren Regelungen werden durch die Überarbeitung in die Mindestgrundsätze integriert, sodass diese die derzeit geltenden Standards wiedergeben. Hervorzuheben sind die Regelungen zum Schutz vor Folter, zur Verbesserung der Gesundheitsfürsorge für Gefangene, der Durchführung von Durchsuchungen und der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, die mit Einzelhaft und Nahrungsentzug verbunden sind. Die Dokumentations- und Untersuchungspflichten bei Todesfällen in Haft und bei Anzeichen von Folter werden geregelt. Die Konzeption der Gefangenenarbeit als Mittel zur Resozialisierung wird betont.

Durch die Konzentration der geltenden Regelungen der Vereinten Nationen zum Strafvollzug in den **Mandela-Regeln** wird der Schutz der Menschenrechte der Gefangenen erheblich angehoben und ihre Menschenwürde im Strafvollzug stärker berücksichtigt.

Der von Japan eingebrachte Entwurf einer Resolution der Generalversammlung (E/CN.15/2015/L.7/Rev.1) zur technischen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der 14 VN-Anti-Terrorismusresolutionen schließt sich eng an die Aussagen der **Doha-Erklärung** zum **internationalen Terrorismus** an.

Die **Gewalt gegen Frauen und Mädchen** und ihre Tötung aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit sind die Themen des von Thailand eingebrach-

ten Entwurfs einer Resolution der Generalversammlung (E/CN.15/2015/L.8/Rev.1). Die Bedeutung des Schutzes von Frauen und Mädchen für eine nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda wird hervorgehoben. Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen und ihre Tötung aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit wirksam strafrechtlich zu verfolgen, die gesellschaftliche Akzeptanz für ein solches Verhalten zu ändern und den Opferschutz zu verbessern. Hierzu soll eine nationale Strategie entwickelt werden. Auf die Vorteile einer internationalen Zusammenarbeit und die hierfür bestehenden Rechtsinstrumente wie UNTOC und CEDAW wird hingewiesen. Die Ergebnisse der Sitzung der Expertengruppe im November 2014 in Thailand werden zur Orientierung empfohlen.

Der illegale **Handel mit Kulturgut** ist Gegenstand einer von Mexiko eingebrachten Resolution (E/CN.15/2015/L.9/Rev.1), die sich im Wesentlichen an den entsprechenden Aussagen der **Doha-Erklärung** orientiert.

Die Qualität von **Kriminalstatistiken** wird in einem von Mexiko eingebrachten Entwurf einer Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats (E/CN.15/2015/L.10/Rev.1) thematisiert. Ihre Bedeutung für die Entwicklung und Anpassung nationaler und internationaler Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und -bekämpfung wird gewürdigt. Die weitere Umsetzung der Entwicklungsstrategie für Kriminalstatistiken (Road map on crime statistics) wird empfohlen. Die Annahme der Internationalen Klassifizierung von Straftaten für statistische Zwecke (International Classification of Crime for Statistical Purposes) durch die Statistikkommission der Vereinten Nationen (United Nations Statistical Commission, STATCOM) wird begrüßt. Das Vorhaben wird insbesondere vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) unterstützt, das sich durch eine einheitliche Erfassung statistischer Materials offenbar eine größere Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Daten erhofft.

Für die dargestellten Resolutionsentwürfe war die **Doha-Erklärung** der gemeinsame Bezugsrahmen und wird das Arbeitsprogramm der Verbrechenverhütungskommission in den nächsten fünf Jahren bis zum **14. Verbrechenskongress 2020 in Japan** bestimmen. Es bleibt abzuwarten, ob es

der Kommission in naher Zukunft gelingt, die Themen – wie von einigen Mitgliedstaaten gewünscht – für den gesamten Zeitraum gemeinsam festzulegen.

Ausblick

Der **13. Weltkongress und die 24. Sitzung der Verbrechenverhütungskommission** haben erneut deutlich gemacht, wie wichtig der Austausch über aktuelle Themen der Kriminalprävention und Strafrechtspflege innerhalb der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen ist. Als gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten zu den drängenden Themen der Zeit ist die **Doha-Erklärung** der sichtbarste Ausdruck wechselseitigen Verständnisses. Hierauf gründet eine vertrauensvolle Kooperation, die die Herausbildung internationaler Rechtsinstrumente und ihre Weiterentwicklung allererst ermöglicht. Dass mit den **Mandela-Regeln** erstmals seit 1955 eine vollständige Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen gelungen ist, belegt in diesem Sinne eindrücklich, wie erfolgreich die Vereinten Nationen den Konsens der internationalen Staatengemeinschaft über die letzten Jahrzehnte befördert hat. Diesen Prozess in den nächsten fünf Jahren weiter voranzubringen, ist Aufgabe der **Doha-Erklärung**, die ihre Wirkung über die Resolutionsentwürfe der Kommission in den einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen entfalten wird, wenn diese sie in ihrer nationalen Gesetzgebung als Orientierungshilfe und -maßstab berücksichtigen. Dies zu begleiten wird die Kommission in den nächsten fünf Jahren auf der Grundlage des von ihr demnächst festgelegten Arbeitsprogrammes Gelegenheit haben.

Dr. Arne Feickert ist Richter am Amtsgericht und zurzeit an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) abgeordnet. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.
Kontakt: feickert-ar@bmjv.bund.de